

Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Wirtschafts- und  
Industriepolitik

*Unser Zeichen*  
W1 RK-AD

*Datum*  
6. März 2013

*Seite*  
1 von 3

## **Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie (AIFM-UmsG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

für die Gelegenheit, zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Wir beschränken uns dabei auf Aspekte, die für die deutsche Industrie direkt oder indirekt besondere Bedeutung haben. Grundsätzlich begrüßen wir das vorliegende Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Allerdings wird mit dem Regierungsentwurf weit mehr als nur eine Transformation der europarechtlich gebotenen Regeln in deutsches Recht vorgenommen. Vielmehr werden umfangreiche Produktregulierungen eingeführt, die bereits im Rahmen der Beratungen an die Anforderungen der Praxis angepasst wurden.

Der BDI hatte das ursprüngliche Verbot offener Immobilienfonds als für nicht sachgerecht kritisiert, zumal erst mit der letzten Überarbeitung des Investmentgesetzes im Rahmen des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes eine grundlegende Reform der offenen Immobilienfonds initiiert wurde. Erkannte Schwächen wurden beseitigt. Es besteht mithin bereits ein ausreichend hoher Sicherheitsstandard. Obwohl es zunächst einmal sinnvoll gewesen wäre, die Erfahrungen mit den neuen Regelungen zu sammeln, um dann sorgfältig die Effizienz der Umsetzung zu analysieren, wird der nun gefundene Kompromiss grundsätzlich unterstützt.

Neben der Abschaffung von offenen Immobilienfonds hatte der BDI den zu eng gefassten Katalog zulässiger Investitionen von geschlossenen Investmentfonds kritisiert und entsprechende Korrekturen des Gesetzentwurfs gefordert. Diese wichtigen Kritikpunkte, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgestellt werden, sind für die Industrie essenziell.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +493020281422  
F: +493020282422

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[R.Kudiss@bdi.eu](mailto:R.Kudiss@bdi.eu)

Auch bei den geschlossenen Fonds sind die meisten aus unserer Sicht kritikwürdigen Punkte, wie die zu niedrige Begrenzung der Kreditaufnahme, die Mindestanlage und die fehlende Definition der Risikostreuung für Publikumsfonds sowie die Verwahrstellen, durch praxisnähere Regelungen ersetzt worden. Zudem sollen geschlossene Investmentfonds nunmehr auch Investitionen im Energiesektor, z. B. Anlagen und Netze, die von der Energiewende unmittelbar adressiert/betroffen sind, vornehmen dürfen. Das gleiche gilt für Kapitalanlagen im Bahnsektor. Damit wird ein großes Innovationshemmnis im Finanzierungsbereich beseitigt.

Die Verbesserungen bei den Regelungen zu den offenen Immobilienfonds sind als grundsätzlich gelungen zu würdigen. Neben dem dringlich erforderlichen Erhalt der offenen Spezialimmobilienfonds in der von institutionellen Investoren bevorzugten Form des Sondervermögens konnte auch der bisherige Anlegerkreis erhalten werden. Entgegen den ersten Planungen, können auch weiterhin sogenannte semi-professionelle Anleger wie Family Offices in Spezialfonds investieren. In diesem Zusammenhang halten wir den Vorschlag des Bundesrates, wonach jeder Anleger in offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen schon dann unter die Definition des semi-professionellen Anlegers fällt, wenn er sich verpflichtet, einen bestimmten Mindestbetrag zu investieren, für sinnvoll. Hier sollte jedoch ein geringerer Mindestbetrag als durch den Bundesrat vorgeschlagen, vorgesehen werden.

Zudem wird der nicht abschließende Katalog von bestimmten Vermögensgegenständen, in den geschlossene Publikumsfonds investieren dürfen, nachdrücklich befürwortet. Neben Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien dürfte der Katalog jetzt z. B. auch alle betriebenen (Stromerzeugungs-)Anlagen umfassen, die von der Energiewende unmittelbar adressiert sind (z. B. Pumpspeicherkraftwerke). Auch sind Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Erneuerbaren Energien (Biogasanlagen) jetzt erfasst. Wichtig ist auch, dass jetzt der Katalog auf Netze ausgedehnt wird, gerade weil der Netzausbau für das Gelingen der Energiewende entscheidend ist.

Der BDI plädiert dafür, weiterhin ein breit gefächertes Anlage- und Produktspektrum zu erhalten. Wichtigen Anlegergruppen sollte der Zutritt zu indirekten Immobilienanlagen nicht verwehrt werden. Einer Abwanderung von professionellen Anlegern (wie z. B. Versicherungen) in andere, weniger regulierte Jurisdiktionen, die dem Finanzstandort Deutschland Schaden zufügt, sollte entgegengewirkt werden.

Der vorgelegten Entwurf ist vor diesem Hintergrund in weiten Teilen als gelungener Kompromiss zu werten. Er enthält nun eine durchaus geeignete Umsetzung der Vorgaben der AIFM-Richtlinie auf die in Deutschland marktgängigen und von den Investoren rege nachgefragten Anlagevehikel, die eine wichtige Kapitalsammelstellenfunktion für die Volkswirtschaft übernehmen.

Allerdings bleiben einige Kritikpunkte bestehen, die sich im Wesentlichen auf die offenen Immobilien-Publikumsfonds und den Anwendungsbereich beziehen.

Seite  
3 von 3

Entgegen den bisherigen Regelungen werden bei den offenen Immobilien-Publikumsfonds sowohl die Ausgabe als auch die Rücknahme der Fondsan-teile eingeschränkt. Damit wird das Produkt weniger flexibel. Anleger-schutz und der Wunsch der Anleger nach möglichst hoher Frequenz bei der Ausgabe und Rückgabe (mit jährlicher Kündigung) müssen besser austariert werden. Dies könnte z. B. dadurch gelingen, indem weiterhin eine tägliche Ausgabe ermöglicht wird und eine übers Jahr an jedem Tag verteilte Rück-gabe erfolgen kann. Dadurch werden das Liquiditätsmanagement deutlich vereinfacht und die Run-Risiken wirksam vermieden.

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass Immobiliengesellschaften entgegen der ursprünglichen Pläne zur Regulierung von alternativen Investmentfonds doch in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen können. Zwar wurde im Entwurf versucht, durch Klarstellung des Anwendungsbereiches hier Abhilfe zu schaffen. Durch den Zusatz, dass operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors nicht als Fonds gelten sollen, ist aber für den Immobiliensektor noch nicht die hinreichende Klarheit geschaffen worden.

Dies trifft auch auf andere Beteiligungsformen, u. a. Bürgerbeteiligungen, zu. Insbesondere die Bürgerbeteiligungsmodelle leisten einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Der Bundesrat hat zu Recht darauf hin-gewiesen, dass hier Klärungsbedarf besteht. Der BDI plädiert deshalb dafür, dass hierzu weitere Anstrengungen zur Klarstellung und Herstellung der Rechtssicherheit unternommen werden, sowohl in Richtung der europäi-schen Aufsichtsbehörde (ESMA), als auch der Europäischen Kommission sowie in Richtung des nationalen Aufsehers (BaFin).

Wir möchten Sie bitten, unsere vorgenannten Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

  
Dr. Haß

  
Dr. Kudiß